

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Verfahren nach § 45 Abs. 9 StVO durchzuführen, um feststellen zu können, ob die Tatbestände für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung erfüllt sind. Anschließend ist das Ergebnis zur Entscheidung vorzulegen.